

**Einreicher:
CDU Fraktion in der
Gemeindevertretung Hoppegarten**

20. Februar 2017

Antrag: Sonderprüfung Brandenburgerstag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises gemäß § 102 Brandenburgischer Kommunalverfassung (BbgKVerf) mit einer Sonderprüfung zu beauftragen.

Inhalt der Prüfung ist die Feststellung, inwieweit die haushalterischen Bestimmungen gerade auch im Hinblick auf § 69 BbgKVerf "Vorläufiger Haushaltsführung" bei der Vorbereitung und Durchführung des Brandenburgerstages durch Herrn Bürgermeister und (seinerzeit) Kämmerer Karsten Knobbe beachtet wurden.

Im Paragraphen 102 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg heißt es hierzu:

„Die Gemeindevertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des Satzes 1 weitere Prüfungsaufgaben übertragen.“

Zu prüfen sind insbesondere wie im Paragraphen vorgegeben:

- „5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- 6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
- 7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Gemeinde eine solche vorbehalten hat.“

Ergänzend hierzu ist die Einhaltung des §69 „Vorläufige Haushaltsführung“ BbgKVerf zu beleuchten.

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Steuern, für die die Haushaltssatzung Rechtsgrundlage ist, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung). § 74 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu prüfen.

Sofern ein Verstoß gegen einschlägige Rechtsnormen (Haushaltsrecht, Kommunalverfassungsrecht etc.) durch das RPA festgestellt wird, ist gegen den Bürgermeister ein Disziplinarverfahren (entsprechend § 88 Landesdisziplinargesetz) einzuleiten, um zu ermitteln, ob ein Dienstvergehen (vergl. § 47 Beamtenstatusgesetz) vorliegt, welches durch eine Disziplinarverfügung geahndet wird. Schadensersatzansprüche sind im Nachgang zu prüfen.

Begründung:

Die inhaltliche Antragsbegründung erfolgt auf Wunsch mündlich.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten für die Prüfung sind durch die Verwaltung zu beziffern. Eine Deckung durch die zu erwartende Absenkung der Kreisumlage sollte kein Problem darstellen.

Anmerkung:

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bürgermeister in oben beschriebener Angelegenheit als befangen anzusehen ist. Der Bürgermeister hat im betreffenden Zeitraum zu großen Teilen die Funktion des Hauptverwaltungsbeamten und des Kämmerers im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wahrgenommen und ist von der Beratung auszuschließen.

Th. Scherler



-Fraktionsvorsitzender-